

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues Helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des Schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band I.

N. LXVII.

Bern, 26. Aug. 1799. (9. Fructid. VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Aug.

(Fortsetzung.)

Zimmermann: Zwar bedarf die Constitution einiger Abänderungen, nie aber in ihren Grundsätzen, sondern nur in einigen Entwicklungen derselben. Nun ist also die Frage, ob wir in dem gegenwärtigen Augenblick solche Verbesserungen vornehmen und dieselben einzeln behandeln sollen oder nicht: nun bin ich überzeugt, daß dieser jezige Augenblick hierzu nicht schicklich ist, weil leicht Verwirrung und Unruhe beim Volke bewirkt werden könnte, und eben so unschicklich ist es, diese Abänderungen einzeln zu behandeln, ehe wir sie im Ganzen übersehen können: ich trage also auf Vertagung an, und wünsche, daß alle Abänderungsvorschläge noch einstweilen bei der Commission ruhen bleiben.

Suter: Unsere Constitution ist in Rücksicht ihrer Grundsätze göttlich, himmlisch! — aber in Rücksicht ihrer Anwendung hat sie in vielen Rücksichten sich verstoßen; sie ist weder dem Geiste noch den Bedürfnissen unsers Volks angemessen, und wäre unsere Revolution von unten auf entstanden, so müßte man nicht fragen, wo ist unser Volksgeist? Heute hat Escher zum ersten mal seine Grundsätze verläugnet, und neben dem strengen Recht auch der Klugheit etwas eingeräumt: ich danke ihm dafür und stimme ihm bei, denn wohl würde ich in andern Zeiten, wie Betsch, auch das Ganze der vorzunehmenden Abänderungen erst übersehen wollen, ehe ich darin einzutreten könnte, aber jetzt ist das Verhältniß anders und besonders diese Abänderung kann ohne die geringste Schwierigkeit ganz abgesondert angenommen werden, ich unterstütze also ganzlich das Gutachten.

Ruhn stimmt Escher und Secretan bei; ihre Gründe sind die seinigen, und er würde nicht einmal mitgesprochen haben, wenn er nicht seit einiger Zeit wahrgenommen hätte, daß das Gespenst des Föderalismus in einigen schwachen oder exaltirten Köpfen spukte, und daß sich Leute, die veräthlich ihre politische Nebenabsichten dabei haben

mögen, herausnehmen, den Sitz kontrerevolutionärer Unternehmungen in die Mitte der helvetischen Gesetzgebung hineinzudichten. Es hält es unter diesen Umständen für Pflicht, seine Gesinnungen öffentlich an den Tag zu legen. Er erklärt, daß er bis auf den letzten Lebenshauch die constitutionellen Grundsätze der Menschenrechte, der Einheit der Republik, der repräsentativen Verfassung und der Theilung der Gewalten vertheidigen, und bloß insofern zu Veränderungen in der Constitution stimmen werde, als sie eine reinere Anwendung dieser Prinzipien und eine bessere Garantie derselben bezwecken.

In Rücksicht auf die Frage, ob jetzt und wie? Constitutions-Veränderungen vorgenommen werden sollen, wäre er Zimmermanns und Betschs Meinung, wenn es um Berathung einer ganz neuen Constitution zu thun wäre. Eben so wie Zimmermann würde er in diesem Falle den gegenwärtigen Augenblick dazu nicht für schicklich halten, weil er befürchten müßte, das einzige Band, das die verschiedenartigen Theile Helvetiens zusammenhalte, zu zerreißen, ohne vielleicht ein anders an seine Stelle setzen zu können. Eben so würde er, wie Betsch, nie zu einer fragmentarischen Behandlung stimmen können, weil abgeleitete Sätze nie einzeln für sich, sondern immer im Zusammenhange mit den Grundsätzen betrachtet werden müssen, von denen sie abgeleitet, oder durch die sie modifizirt sind. Allein es ist diesmal durchaus nicht um die Entwerfung einer neuen Verfassungsakte, sondern bloß um die Verbesserung einer wirklich vorhandenen Constitution, um die Berichtigung einzelner abgeleiteter Sätze zu thun, deren abgesonderte Berathung deswegen statt haben kann, weil sie bloß im Zusammenhange mit den in der Constitution wirklich vorhandenen Grundsätzen geprüft werden sollen. Die Vorlegung dieser bloß partiellen Abänderungen zur Sanction des Volks kann keine nachtheilige Folge haben, weil sie nicht die Aufhebung der ganzen Constitution, sondern bloß einzelner Theile derselben bezweckt, und uns also nie der Auflösung der Ruhe und Ordnung in unserm Vaterland Preis geben wird. Ganz unrichtig ist Anderwerths Einwendung, denn wenn die

Gewalten getrennt sein sollen, so muß die Aufsicht über die richterliche Gewalt nicht in der Vollziehenden, sondern in der Richterlichen selbst gesucht werden, sonst hat Vermengung statt: Ueberdem werden wir Strafgesetze gegen Richter ergehen lassen, die von ihrer Pflicht abweichen, und derselben zuwider handeln: Also wird auch dies die richterliche Gewalt in ihren gehörigen Schranken erhalten; folglich stimme ich gerade der Abänderung des 105 § der Constitution wegen, zum Gutachten.

Carrard ist in den gleichen Grundsätzen und nahm das Wort, um Aenderwerth zu bekämpfen, der aber schon hinlänglich widerlegt wurde; überdem haben wir in den constitutionellen Geschworenen, welche uns vorgeschlagen werden sollen, eine neue Sicherung und Aufsicht über alle Gewalten zu erwarten. In Rücksicht der Grundsätze selbst, ist uns keine Einwendung gemacht worden, aber man glaubt, der Zeitpunkt sey nicht vorhanden, dieselben in Ausübung zu bringen; zeigen wir denn nicht durch unsre Berathung selbst, daß wir Alle den Grundsätzen unsrer Verfassung treu sind, und eben darum die Trennung der Gewalten gehörig bestimmen wollen? und wenn wir über die Eintheilung Helvetiens sprechen, werden wir da nicht dem Volk und der ganzen Welt zeigen, daß wir die Untheilbarkeit der Republik vor allem andern aus, als unveränderlichen Grundsatz unsrer Verfassung schützen wollen? warum also sollten wir diese einzelne Veränderung nicht vornehmen dürfen? — Man fürchtet Beunruhigung des Volks — im Gegentheil, es fühlt einzelne Fehler der Constitution, und wünscht ihre Verbesserung; und gerade der 105 § war allen Patrioten zuwider, weil er wider die wahren Grundsätze läuft, und der vollziehenden Gewalt zuviel Macht einräumte. Man glaubt, daß die einzelne Behandlung nicht so zweckmäßig wie allgemeine Behandlung sei. Wäre es wie Ruhn schon sagte, um die ganze Constitution zu thun, so hätte man recht, aber einzelne Verbesserungen, und gerade die gegenwärtigen können ohne Schwierigkeit behandelt werden; daher stimme ich ganz dem Gutachten bei. Das Gutachten wird angenommen.

Perighe erhält für 14 Tag Urlaub.

Senat, 19. August.

Präsident Falk.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Vollziehungsdirectorium auffodert, den Bürger und die Bürgerin Vingins gegen den von ihnen geforderten Antheil an die fränkische Contribution zu schützen.

Eben so wird derjenige angenommen, der dem Vollziehungsdirectorium bei dem Nationalschatzamt

einen Credit von 200,000 Franken für das Kriegsdepartement bewilligt.

Der Beschluß wird verlesen, der den Gehalt der Schreiber bei den Kantonsgerichten auf 1200 Frk. nebst zur Ausmenblung fertiger Wohnung festsetzt; er wird an die am Samstag über ähnliche Beschlüsse ernannte Commission gewiesen.

Das Vollziehungsdirectorium theilt 2 Schreiben des Commissar Desloes und des Regierungstatthalters des Kanton Aargau über die Siege der Franken im Wallis und an der Aare mit, welche unter Freudenbezeugungen angehört werden.

Die Discussion über den, den bevorstehenden constitutionellen Austritt eines Viertels des Senats betreffenden Beschluß, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Die zu Untersuchung des Beschlusses des großen Rathes vom 9. August, den künftigen Austritt des vierten Theils der Glieder des Senats betreffend, beauftragte Commission, findet, daß derselbe nach dem Sinne der Constitution beschaffen sey, und diese zu befolgen, wird jederzeit die Pflicht des Senats seyn. — Dennoch ist über die Erwägungsgründe eine allgemeine Bemerkung zu machen, welche von der Commission indessen nur im Vorbeigehen angeführt wird: der 41. Art. der Constitution, welcher von der Wiederbesetzung der Glieder des Senats zum vierten Theil in den ungeraden Jahren handelt, ist darin dunkel, daß er sich nicht erklärt, wann das erste ungerade Jahr anfangt, ob nemlich dieser Anfang vom ersten Jahre der Bildung unsrer Republik, oder von dem Jahr nach christlicher Zeitrechnung 1798 herzuweisen sey? in jedem Fall, es mag solcher auf den 12. April oder den Monat September des Jahrs 1798 festgesetzt werden, bleibt kein Zweifel übrig, daß nicht mit dem Herbstequinox (Monat September) dieses Jahrs, das Jahr vollständig abgelaufen sey. Der 41. Art. scheint ferner andeuten zu wollen, daß dreimal nach einander am Schlusse des 1. 3. und 5. Jahrs (welches demnach Anno 1799, 1801 und 1803 wäre) die Ziehung des Looses statt haben soll, um durch dasselbe den vierten Theil der auszutretenden habenden Senatsglieder, welche An. 1798 gewählt wurden, jedesmal bestimmen zu lassen. Bei Annahme dieses Satzes, nach dem Sinn des großen Rathes, ist dennoch anzumerken, daß auf solche Weise diejenige Mitglieder, denen durch das Loos das Schicksal zufällt, bis An. 1805 zu bleiben, nur 7 Jahre und höchstens einige Monat, im Senat den Sitz haben wurden, während daß die Constitution in diesem Artikel acht volle Jahre für sie zu fordern scheint. Hingegen würde nach dem 46. Artikel der Constitution, der den Austritt der Glieder des großen Rathes festsetzt, und wovon der erste Drittheil fünf

tiges 1800 Jahr auszutreten haben wird, dem letzten bis An. 1804 bleibenden Drittheil der volle Genuß der Sitzung während sechs Jahren, und sogar etwas darüber zugestanden. — Ihre Commission wird sich aber bei dieser im Grunde nicht äusserst wichtigen Berechnung nicht länger aufhalten, sondern sie kommt auf den Beschluß zurück. Der allgemeine Zweck desselben geht dahin, um dem gesetzgebenden Körper einen Vorschlag zur Annahme eines Grundsatzes zu thun, den der Senat ohne den geringsten Widerspruch eben so gut, als der große Rath anerkennt. Die Abwechslung von allen und jeden Aemtern, welche der helvetische Bürger nach der Constitution erlangen kann, ist ein dem Gesetzgeber zu tief eingeptragter Grundlag, daß auch ein jeder Gedanke einer, über die von der Verfassung oder dem Gesetz bestimmten Zeit, gehen der Dauer sicher wegfällt. Glücklich derjenige Volksrepräsentant, der bei dem Abritte von seiner Stelle, nebst dem guten Zeugnisse seines Gewissens, auch dasjenige seiner hiedern Mitbürger mitnehmen kann, welche seiner Bereitwilligkeit und seinem Eifer die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er nichts verabsäumt habe, um dem Volk den Genuß des Wohlstands, dessen es so sehr bedarf, zuzusichern. Ihre Commission bemerkt, daß die 2. 3. 4. und 5. Artikel des Beschlusses sich alle von dem ersten Artikel und dem darin enthaltenen Grundsatz herleiten, und daß die gedacht folgende Artikel sich auch auf den 36. Art. der Constitution gründen, welcher in dem gegenwärtigen Zeitpunkt noch zur Grundlage dienen muß, für alles dasjenige, was sowohl die Volksrepräsentation im Senat durch Glieder aus jedem Kanton, als ihre Wiederbesetzung nach Verhältnis der Bevölkerung in der Zukunft anbetrifft. Die Commission, dem Grundsatz der Gleichheit getreulich anhangend, will auch den Sinn dieses Artikels auf den ganzen gesetzgebenden Körper ausdehnen, ohngeachtet derselbe eben so leicht nur auf den großen Rath einzig als anwendbar angesehen werden könnte. Den in dem Beschluß findenden Satz, daß anjehzo keine Verminderung in der Anzahl der Glieder des Senats statt haben soll, billigt die Commission ebenfalls. Allein, B. Repräsentanten, der erste und wichtigste Artikel des Beschlusses erklärt: „Dieses Jahr beim Herbstequinoctium wird der vierte Theil der Mitglieder des Senats aus-treten.“

Ueber diesen Gegenstand hat sich ihre Commission durch ihre Meinung in Majorität und Minorität getheilt — die erstere hätte vermuthlich den Beschluß angenommen, wann diesem Artikel beigefügt worden wäre; „in so fern in solchem Zeitpunkte die Republik von den feindlichen Truppen befreit ist; im widri-

gen Fall wird es erst auf denjenigen Zeitpunkt geschehen, wo die Umstände die Haltung der Urversammlungen in der ganzen Republik erlauben werden.“ — Das Gesetz wird abdam den Zeitpunkt bestimmen.“ Die Majorität fragt: kann und soll dieser Austritt für den Zeitpunkt des nächsten Herbstmonats erklärt werden? sie hat erwogen, daß in der jetzigen Lage, worinnen sich Helvetien befindet, es wenigstens ohnmöglich scheine, daß Urversammlungen in gedachtem Zeitpunkte allgemein gehalten werden können — sie vermuthet, daß nach dem 4ten Artikel des Beschlusses und dem darauf sich beziehenden zu erscheinen habenden Gesetze, einige Kantone zur Wiederbesetzung der Repräsentanten in größerer Anzahl als die jetzige ihres Kantons ist, werden schreiten können, während, daß andere Kantone, denen ihrer Bevölkerung wegen, der gleiche Vortheil zukommt, denselben nicht werden genießen können. Sie befürchtet diese Maßnahme, und die nur als partiell mögliche Ausführung eines solchen Gesetzes, möchte neuen Anlaß zu Unzufriedenheiten geben, welche Anlässe zu vermehren, man mehr als jemahlen sorgfältig auszuweichen habe. Sie ist der Meinung, daß, da die anjehzo in dem helvetischen Senat sitzende Glieder, in Kraft der Constitution, von dem Volk gewählt worden, dieses nämlich Volk nach dem Sinne der nämlichen Constitution sich allgemein und in dem gleichen Zeitpunkte in ganz Helvetien müsse versammeln können, um die Wiederbesetzung der Austretenden, durch die Wahlen von neuen Repräsentanten vorzunehmen. Sie findet, daß die unglücklichen Umstände, worinn das gemeinsame Vaterland verwickelt ist, sich der allgemeinen Zusammenberufung des souveränen helvetischen Volks widersetzen, und die Zurückschiebung auf einen günstigeren und als möglich anerkannten Zeitpunkt erfordern. — Sie hält sich endlich überzeugt, man werde auf besagten Zeitpunkt zu gleicher Zeit, die ohnverzügliche Vorlegung einer neuen verbesserten Constitution dem Volk ankündigen können, wodurch dasselbe den Genuß des von ihm verhoffenden Glücks erlangen wird.

Aus allen diesen Gründen rath die Majorität der Commission, die Verwerfung des gegenwärtigen Beschlusses an.

Bericht der Minorität der Commission.

Obchon die Minorität in Rücksicht der anscheinenden Unmöglichkeit, die Urversammlungen in ganz Helvetien zur Zeit des nächsten Herbst-Equinoctiums halten zu können, der Majorität nicht widerspricht, so glaubt sie dennoch, daß die Constitution sich allzu laut und deutlich, besonders im 4ten Artikel §. 32. über die fährliche Haltung der Ur- und Wahlversammlungen erkläre, als daß der Gesetzgeber auf sich

nehmen könnte, in einem Jahre den festgesetzten Zeitpunkt den die Constitution zu bestimmen scheint, zu überschreiten, und folglich die Zusammenberufung der Urversammlungen, in den Kantonen wenigstens, welche durch die Besetzung ihres Bodens von den Truppen einer auswärtigen Macht, daran nicht gehindert werden, nicht zu begünstigen. Die Minorität findet, daß es unbillig wäre, den helvetischen Bürger die jährliche Befugniß nicht genießen zu lassen, daß er sich in die Urversammlung seiner Gemeinde begeben, und alda zu Erwählung der Wahlmänner seines Kantons stimmen kann, Befugniß, deren Recht ihm durch die Constitution zugesichert wird; und deren Verabreichung, an den Orten, wo die Umstände keine Hindernisse in den Weg legen, eine Besorgniß nach sich zöge, von eben so gefährlichen oder noch gefährlicheren Folgen, als diejenige, welche die Majorität bei der Haltung dieser Versammlungen zu befürchten scheint. Sie bemerkt, daß nach dem Wunsche der Constitution nicht nur Volksrepräsentanten, sondern auch mehrere Kantonsobrigkeiten jährlich austreten, und von dem Volke durch das Mittel, der von ihm gewählten Wahlmänner wieder ersetzt werden sollen. Sie siehet es als heilige Pflicht des Gesetzgebers an, die Constitution und derselben enthaltenen Vorschriften (ohne Rücksicht auf Umstände, welche in einigen Theilen der Republik, die Wirkungen der Ausführung verhindern möchten) so lange zu unterstützen als sie bestehen, und als keine neu verbesserte Verfassung dem Volk vorgelegt, auch von demselben gutgeheissen worden ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Inländische Nachrichten.

Zürich, 7. Aug. Vorigen Sonntag feierte die ganze Armee die Uebergabe von Mantua und Alessandria; des Abends war die Stadt erleuchtet. In dem Hause von Nordorf auf dem Münsterhof, ob schon er dasselbe ordentlich beleuchtet hatte, (ein ziemlich starker Wind ließ aber seine Kerzen nicht lange brennen) wurden alle Fenster eingeschmissen; er selbst, besonders vom Militär, wie man sagt, insultirt und der Sottise erst um Mitternacht ein Ende gemacht. Mehrere hiesige Bürger, die die Leute auseinander treiben wollten, wurden mehr und minder selbst insultirt, und konnten nichts ausrichten; die Schildwachen, die der Form wegen für sein Haus gestellt wurden, sahen ruhig zu. Allgemein und laut wird indeß diese Buherei mißbilligt, und nur wenige haben Freude daran. Sonst war nirgends Lärm, und die andern Patriotenhäuser blieben verschont. — Pestaluz 6. weissen Thurm

ist vorigen Freitag nach Lindau abgeführt worden. Man soll in seiner Correspondenz mehreres Verdächtiges angetroffen haben; bestimmtes aber weiß ich nichts. Vogel ist seit seiner Arrestation nicht vernommen worden; er sitzt auf dem Rathhaus; vor seinem Hause hat er indeß ebenfalls Wache. — Im Kanton Thurgau sieht es nicht zum besten aus. Der Abt von St. Gallen, die wieder in ihre Rechte eingesetzten und dieselben aufs strengste ausübenden Gerichtsherrn, nebst andern alten Plageteufeln dieses Landes sind die einzige Schuld daran. — Die Russen werden kaum vor Ende des Monats hier anlangen.

Glarus, 19 Jul. Unser Landammann und Rath haben von Sr. königl. Hoh. dem Erzherzog Karl folgendes Schreiben erhalten:

Wohl; auch Hochadelgeborne, insonders hochgeehrteste Herren! Der Herr Generalmajor von Jelschich hat mir die Anzeige gemacht, mit welcher Entschlossenheit und ausserordentlichen Tapferkeit die braven Einwohner des Kantons Glarus bei dem von ihm neulich unternommenen Angriff auf den Feind mitgewirkt haben. Ich ersuche die Herren, diesen sammtlichen Streitem meinen lebhaftesten Dank dafür bezeugen zu wollen, und habe zugleich das feste Zutrauen, daß dieselben fortfahren werden, auch in der Folge mit gleichem patriotischen Eifer für die Sache ihres Vaterlandes zu kämpfen. Ich bin mit besondrer Werthschätzung der Herren freundwillig Ergebenner.

Unterzeichnet: E. K a r l.

Kloten, 6. Jul 1799.

Am 16. d. kam der kön. großbritannische, bei der Eidgenossenschaft akkreditirte Minister, Herr Wickham, in Glarus an, machte unserm Präsidenten einen Besuch, und nahm die am folgenden Tage an ihn abgeordnete obrigkeitliche Deputation aufs freundschaftlichste auf. Er sicherte im Namen Sr. brittischen Maj. den unglücklichen Einwohnern des Kantons Uri ein Geschenk von 100 Säcken Korn, jeden von 8. Viertel, zu, und unsere Regierung hat den Transport dieses Getreides bis ins Linthal, an den Grenzen von Uri, übernommen.

Grosser Rath, 24. Aug. Fortsetzung der Discussion über die Organisation der Urversammlungen; es soll dabei geheimes Stimmenmehr stattfinden.

Senat, 24. Aug. Annahme des Beschlusses, der Austritt des Viertheils vom Senat soll so geschehen, daß aus jedem Kanton ein Glied austritt. Verwerfung des Beschlusses, der die Eidssformel für die helvetischen Truppen enthält.